

des letzteren eingetragen, so genügt die Anmerkung der nachgefolgten Verehelichung in obiger Weise. Deshalb ist zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. September 1886, B. 3649, in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörden nicht gesetzlich gefordert, und ein derartiges Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung sondern um Ver- vollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindsvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, kann von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden. Es muss jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrik dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, dass erkennbar sei, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist. Die Amtshandlung der politischen Behörde hat dann nur einzutreten, wenn über die Identität der Person oder über sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

Da die Behandlung der Frage, was zu geschehen, wo es sich um Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt, und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, vollständig in die Com- petenz der politischen Behörden, eventuell der Gerichte fällt, so übergehen wir sie hiemit.

Szweikow (Galizien).

Dr. J. U. Josef Schebesta.

XV. (Eine Judenthe verwandelt in eine katholische Ehe.) Moses Josef G. hatte die Katholikin Elisabeth Sch. vermocht, vom katholischen Glauben abzufallen, zum Judenthume überzutreten und ihn im Judentempel zu heiraten, welchem Bunde vier Kinder entsprossen waren. Doch das Gewissen beunruhigt die Mutter der armen ungetauften Kinder. Auf das inständige Bitten der Elisabeth Sch. ließ sich endlich Moses Josef G. zur Taufe herbei, welche so wie die Trauung mit folgendem Erlass bewilligt wurde.

Da nach dem Berichte vom 13. November 1. J. Moses Josef G. mosaischer Religion, in den Wahrheiten der katholischen Kirche ausreichend unterrichtet und von dem Verlangen ein Glied dieser Kirche zu werden beseelt ist; auch seinen Austritt aus der israel. Cultusgemeinde der politischen Behörde angezeigt hat, so unterliegt die Taufe desselben keinem Anstande.

Da ferner Elisabeth Sch., welche vom katholischen Glauben ab- gefallen, zum Judenthume übergetreten ist und mit dem Vorgenannten nach bürgerlichem Gesetze und jüdischen Gebräuchen die Ehe geschlossen hat, ihren Abfall von der katholischen Kirche aufrichtig bereuet und um Wiederaufnahme in dieselbe nachgesucht hat, so werden Euer Hochwürden ermächtigt, nach der Taufe des G., Elisabeth Sch. von den durch die Apostolie zugezogenen kirchlichen Censuren loszusprechen

und nach geschehener Belehrung und nachdrücklicher Ermahnung ihr das Glaubensbekenntniß der katholischen Kirche abzunehmen. Wenn die genannten Personen Glieder der katholischen Kirche sind, so unterliegt es keinem Anstande, daß sie in der vorgeschriebenen Form die Ehe schließen und kirchlich getraut werden, zu welchem Behufe denselben gegen Ablegung des Manifestationseides, daß sie sich eines Hindernisses der gültigen und erlaubten Eheschließung nicht bewußt seien, die kirchlichen Verkündigungen nachgesehen werden.

Die Trauung, zu welcher eventuell auch die Dispens in der verbotenen Zeit ertheilt wird, kann in der Stille, muss aber selbstverständlich vor zwei vertrauten Zeugen geschehen und werden Euer Hochwürden auch zur Vornahme derselben in der Pfarrkirche E. ermächtigt.

Bei Eintragung des Trauungsactes ohne fortlaufende Zahl ist in der Rubrik Anmerkung anzugeben, daß die vorgenannten Personen laut Trauungsscheine vom 20. October 1888 in St. am 12. April 1888 nach bürgerlichem Geseze und jüdischen Gebräuchen die Ehe geschlossen haben.

Wenn die mehrgenannten Personen der katholischen Kirche angehören, so unterliegt die Taufe ihrer Kinder: Friederika, geboren am 2. October 1885, Hermine, geboren am 19. December 1886, Gabriele, geboren am 15. Jänner 1888 und Robert, geboren am 27. April 1889, welche somit das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht nur keinem Anstande, sondern ist im Art. 2 des interconf. Gesezes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49, begründet.

Vom f.-e. Ordinariate zu W., am 16. November 1891.

Wien.

Karl Kraßa.

XVI. (Durch Drohungen und Beschädigungen verhinderte Ehe.) Titus ein minder begüterter Bauerssohn, hat eine Bekanntschaft mit Bertha, einer vermöglichen aber leichtfertigen Bauerstochter, welche auch anderen Liebhabern Gehör schenkt, und hofft, sie heiraten zu können. Bertha aber findet indessen einen anderen Bräutigam, Sempronius, welcher ihr mehr zusagt und soll mit demselben schon zum zweitenmale aufgeboten werden. Titus ist wütend, nicht so fast wegen der Untreue jener Bertha, als wegen Entgang dieser guten Partie. Er gewinnt durch ein nicht unbedeutendes Geldgeschenk ohne Mühe den Caius, einen zu jedem Wuthwillen aufgelegten Burschen, daß er an bestimmten Orten Drohbriefe niederlege, des Inhalts, daß nicht bloß die Häuser des Sempronius und der Bertha, sondern auch noch fünfzehn andere Häuser niedergebrannt werden, wenn diese Ehe nicht rückgängig gemacht werde. Zur Bekräftigung dieser Drohungen solle Caius bei einigen, in den Drohbriefen genau bezeichneten Häusern möglichst viele Fenster einwerfen und junge Bäume durch Abschälen verderben. Das alles führt Caius getreulich aus. Und wirklich, Sempronius